

Neuregelungen für Kleinunternehmen!

**Wie hinterlege ich richtig!**

**Was Kleinstkapitalgesellschaften (vgl. §267a HGB) jetzt bei der Offenlegung Ihres Jahresabschlusses beachten müssen**

Das am 28. Dezember 2012 in Kraft getretene **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz** (MicroBilG) entlastet Kleinunternehmen u. a. bei den Offenlegungspflichten der Rechnungslegung. Damit werden Optionen der EU-Richtlinie 2012/6/EU in das deutsche Recht übernommen. Kleinunternehmen können daher **künftig wählen**, ob sie die Offenlegungspflicht durch **Veröffentlichung** im Bundesanzeiger ([bundesanzeiger.de](http://bundesanzeiger.de)) oder durch eine **Hinterlegung** im Unternehmensregister ([unternehmensregister.de](http://unternehmensregister.de)) erfüllen. Auch für die Hinterlegung erfolgt die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Entscheidend für die Wahl der Hinterlegungsoption ist, dass sich der Jahresabschluss auf einen Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 bezieht und dass das einreichende Unternehmen zu diesem Stichtag zwei der drei Merkmale (Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl im Jahresdurchschnitt; vgl. Tipp 1) nicht überschreitet. Diese Neuregelung gilt nicht für Jahresabschlüsse mit früheren Abschlussstichtagen, bei diesen ist weiterhin eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erforderlich.

Welche Kriterien konkret erfüllt werden müssen und welche Unternehmen die Hinterlegungsoption nutzen dürfen, werden in folgender Übersicht anhand von praktischen Tipps anschaulich dargestellt:

**Tipp 1: Wann gelten Sie als Kleinstkapitalgesellschaft?**

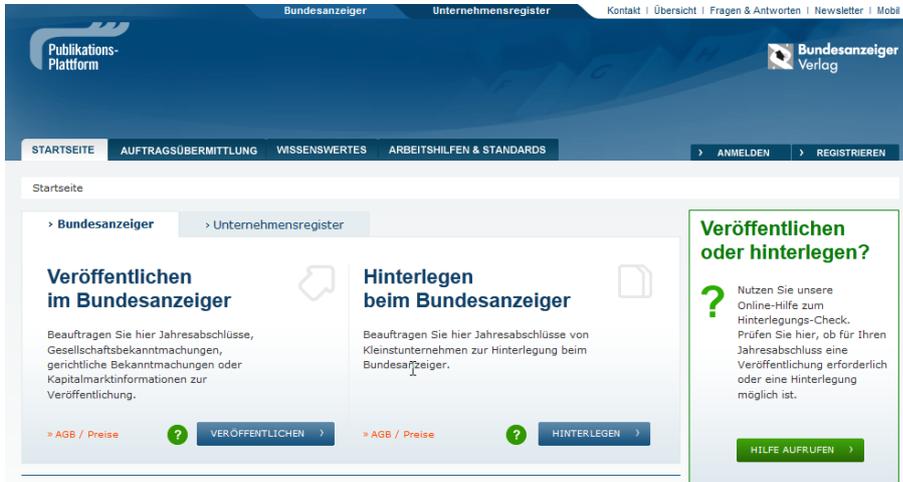
Da die Neuregelung des MicroBilG die erstmalige Anwendung für Jahresabschlüsse mit Geschäftsjahresende **nach** dem 30.12.2012 vorsieht, können auch Sie als Unternehmen erstmals ab diesem Stichtag den Status „Kleinstkapitalgesellschaft“ erhalten.

Grundsätzlich gilt ein Unternehmen nach § 267 a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft, wenn es zwei der drei maßgeblichen Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschreitet

- 350.000 € Bilanzsumme
- 700.000 € Umsatzerlös
- eine durchschnittliche Zahl von bis zu zehn Beschäftigten

Für die erste Einstufung als Kleinstkapitalgesellschaft werden allein die Schwellenwerte des Jahresabschlusses, der erstmalig zu dem vorgenannten Stichtag endet zu Grunde gelegt.

Damit Sie einfach und menügeführt die Hinterlegung vornehmen können haben wir eine „Arbeitshilfe Hinterlegung“ entwickelt, die Sie im Internet unter <https://publikationsplattform.de> einsehen können.



The screenshot shows the 'Publikations-Plattform' website. The top navigation bar includes 'Bundesanzeiger', 'Unternehmensregister', 'Kontakt | Übersicht | Fragen & Antworten | Newsletter | Mobil', and the 'Bundesanzeiger Verlag' logo. Below the navigation bar, there are tabs for 'STARTSEITE', 'AUFTRAGSÜBERMITTLUNG', 'WISSENSWERTES', and 'ARBEITSHILFEN & STANDARDS'. The main content area is titled 'Startseite' and features two main sections: 'Veröffentlichen im Bundesanzeiger' and 'Hinterlegen beim Bundesanzeiger'. The 'Veröffentlichen im Bundesanzeiger' section includes a description: 'Beauftragen Sie hier Jahresabschlüsse, Gesellschaftsbekanntmachungen, gerichtliche Bekanntmachungen oder Kapitalmarktinformationen zur Veröffentlichung.' and a button labeled 'VERÖFFENTLICHEN'. The 'Hinterlegen beim Bundesanzeiger' section includes a description: 'Beauftragen Sie hier Jahresabschlüsse von Kleinunternehmen zur Hinterlegung beim Bundesanzeiger.' and a button labeled 'HINTERLEGEN'. To the right of these sections is a green-bordered box titled 'Veröffentlichen oder hinterlegen?' with a question mark icon and text: 'Nutzen Sie unsere Online-Hilfe zum Hinterlegungs-Check. Prüfen Sie hier, ob für Ihren Jahresabschluss eine Veröffentlichung erforderlich oder eine Hinterlegung möglich ist.' and a button labeled 'HILFE AUFRUFEN'.

## **Tipp 2: Müssen Sie als Kleinstkapitalgesellschaft weiterhin Ihren gesamten Jahresabschluss offenlegen?**

Anstelle der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (vgl. § 326 Abs. 2 HGB) haben Sie als Kleinstkapitalgesellschaft nun auch die Möglichkeit eine Hinterlegung vorzunehmen, soweit die bereits oben genannten Kriterien von Ihnen erfüllt wurden. Die Hinterlegung umfasst mindestens eine Bilanz in verkürzter Form (§ 267 a Abs. 2 in Verbindung mit § 266 Abs. 1 S.4 HGB), sowie erläuternde Angaben unter der Bilanz. Auch die Unterschrift des persönlich haftenden Gesellschafters (bei mehreren Gesellschaftern, müssen alle Unterschriften vorhanden sein) nach §245 HGB, sowie das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist weiterhin anzugeben. Die Einreichung der Hinterlegung erfolgt weiterhin in elektronischer Form beim Bundesanzeiger. Die Offenlegung erfolgt jedoch durch Hinterlegung im Unternehmensregister. Diese ist dann nur gegen Entgelt dort von Dritten abrufbar.

### Tipp 3: Was ist unter einer verkürzten bzw. vereinfachten Bilanz zu verstehen?

Nach § 267 a Abs. 2 HGB müssen bei einer zu hinterlegende Bilanz lediglich noch die Buchstaben A – E gem. § 266 HGB angegeben werden. Die verkürzte Bilanz stellt sich dann wie folgt dar:

Aktivseite		Passivseite	
<b>A.</b>	Anlagevermögen	<b>A.</b>	Eigenkapital
<b>B.</b>	Umlaufvermögen	<b>B.</b>	Rückstellungen
<b>C.</b>	Rechnungsabgrenzungsposten	<b>C.</b>	Verbindlichkeiten
<b>D.</b>	Aktive latente Steuern	<b>D.</b>	Rechnungsabgrenzungsposten
<b>E.</b>	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensberechnung	<b>E.</b>	Passive latente Steuern

Kurz gesagt: Die römischen Unterziffern sind bei einer verkürzten Bilanz dann nicht mehr notwendig, wenn die Bilanz den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht.

Sollte weitere Tatbestände wie z.B. ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ vorliegen deren Angabe zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Unternehmens jedoch notwendig ist, so sind diese zusätzlich anzugeben.

Zudem können Sie bei der Hinterlegung auf die Einreichung eines Anhangs verzichten, sofern Sie bestimmte Angaben unter der Bilanz ausweisen. Diese erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB und lauten:

- „Angabe der Haftungsverhältnisse“ (§§ 251 HGB und 268 Absatz 7)
- „Angaben zu gewährten Vorschüssen und Krediten unter Angabe der Zinssätze und Haftungsverhältnisse an und mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats u.ä. (§ 285 Nummer 9 Buchstabe c)
- Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft an abhängigen/im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen (nur im Falle einer AG oder KGaA, § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes)

### Tipp 4: Wer ist prinzipiell von der dieser Neuregelung ausgeschlossen?

Folgende Gesellschaftsarten können die Hinterlegungsoption von Gesetz wegen nicht nutzen:

- Kreditinstitute
- Pensionsfonds
- Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften
- Investmentgesellschaften
- Genossenschaften
- Beteiligungsgesellschaften
- Börsennotierte Unternehmen
- Unternehmen, die am geregelten Markt teilnehmen

**Tipp 5: Dürfen auch Zweigniederlassungen hinterlegen, deren Hauptniederlassung jedoch Ihren Sitz im EU- Ausland hat?**

Ob eine Zweigniederlassung, deren Hauptniederlassung ihren Sitz im EU- Ausland hat, den Jahresabschluss der Hauptniederlassung hinterlegen darf, hängt von der jeweiligen Rechtslage des Staates in welcher die Hauptniederlassung ihren Sitz hat, ab.

Derzeit (Stand Dez. 2013) hat noch kein weiterer EU-Mitgliedsstaat die Richtlinie 2012/6/EU umgesetzt und somit können Sie auch keine Abschlüsse ihrer Hauptniederlassung zur Hinterlegung einreichen.

**Tipp 6: Wie hinterlegen Sie?**

Zur Einreichung der Hinterlegung Ihres Jahresabschlusses müssen Sie 4 Schritte durchlaufen:

1. Schritt: Offenlegungspflicht prüfen (optional)  
Prüfen Sie zur Vermeidung eines Ordnungsgeldverfahrens anhand der rechtlichen Bestimmungen, ob und inwieweit Ihr Unternehmen zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist.  
Nutzen Sie hierzu gerne zusätzlich unseren Bilanz-Navigator als Online-Hilfe.
2. Schritt: Einmalig „Registrieren“  
Registrieren Sie sich auf unserer Publikations-Plattform einmalig für die elektronische Übermittlung Ihrer Daten.
3. Schritt: Unterlagen übermitteln  
Nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung steht Ihnen das elektronische Auftragsformular zur Verfügung.  
Im Formular müssen Sie auch bestätigen, dass Sie die Kriterien zur Hinterlegung erfüllen.  
Nach Angabe der allgemeinen Daten, stehen Ihnen zwei Optionen zur Übermittlung der Daten zur Verfügung:
  - Formular ausfüllen oder
  - Datei (en) hochladenNach erfolgreicher Eingabe können Sie dann Ihren Auftrag an uns absenden. Nach Übermittlung der Daten, erhalten Sie direkt eine Auftragsbestätigung.
4. Schritt: Daten verwalten  
Wenn Sie sich auf der Publikations-Plattform mit Ihrem Benutzernamen und Passwort anmelden, haben Sie Zugriff auf das Menü „Meine Daten“.  
Dort können Sie jederzeit Ihre Daten einsehen und bearbeiten.  
Hier erhalten Sie auch einen Überblick über Ihre zwischengespeicherten und laufenden Aufträge, die erfolgten Veröffentlichungen und Hinterlegungen, sowie gespeicherte Vorlagen.

Weitere Informationen zur Einstufung als Kleinstunternehmen und zu den weiteren Voraussetzungen für eine Hinterlegung finden Sie auf der Publikations-Plattform unter „Wissenswertes – So geht’s“.

**Tipp 7: Wo können Sie die Hinterlegungen einsehen?**

Alle Hinterlegungen stehen Ihnen ausschließlich im Unternehmensregister zum gebührenpflichtigen Abruf zur Verfügung. Um einen „Abschluss“ einsehen zu können, müssen Sie sich zum einen im Unternehmensregister unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) kostenlos registrieren und im Folgenden eine Abrufgebühr entrichten.

**Tipp 8: Innerhalb welcher Fristen müssen Sie Ihre Hinterlegung einreichen?**

Ihre Einreichung zur Hinterlegung des Jahresabschlusses einer Kleinstkapitalgesellschaft muss, wie auch bisher die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens aber 12 Monate nach Abschlussstichtag beim Bundesanzeiger erfolgen.

**Tipp 9: Welche Sanktionen drohen Ihnen bei Verletzung der Offenlegungspflicht?**

Sollten Sie die Offenlegungspflichten verletzen, droht Ihnen ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz (BfJ).

Das BfJ erhält gem. § 329 Abs. 4 HGB Meldungen über die fristgerechte und vollständige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen durch den Betreiber des Bundesanzeigers.

Aufgrund dieser Meldung leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB ein. Zunächst wird das Unternehmen durch das BfJ, unter Androhung eines Ordnungsgeldes, aufgefordert, die Offenlegung beim Bundesanzeiger innerhalb einer Frist von 6 Wochen nachzuholen. Erfolgt diese nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Wenn die 6-Wochen-Frist nur geringfügig überschritten wird, kann das BfJ das Ordnungsgeld herabsetzen (vgl. § 335 Abs.3 S.5 HGB)

Bei verspäteter Offenlegung wird das Ordnungsgeld für **Kleinstkapitalgesellschaften**, die die Bilanz verspätet **hinterlegt** haben, regelmäßig auf **500 Euro** herabgesetzt; Dies gilt allerdings nur, wenn die Jahresabschlüsse offengelegt werden, **bevor** das Bundesamt für Justiz **über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes** entschieden hat.

**Verlagshinweis:****Seminare zur Unternehmenspublizität – Hinterlegen so geht's.**

Gesetzliche Änderungen wie zuletzt das MicroBilG oder das EHUG Modernisierungsgesetz aber auch zunehmend Gesetzesinitiativen der EU haben direkten Einfluss auf Inhalt bzw. Umfang der Offenlegung in Deutschland.

Um diesbezüglich immer frühzeitig informiert zu sein, bietet der Bundesanzeiger Verlag auf vielfältigen Kundenwunsch hin ab dem 1. Quartal 2014 regelmäßige Veranstaltungen zu diesem speziellen Themenbereich an. Ferner stellen wir für Ihre hausinternen Veranstaltungen gerne Referentenkapazitäten zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Seminarprogramm des Bundesanzeiger Verlags:

→ [www.betrifft-unternehmen.de/seminare](http://www.betrifft-unternehmen.de/seminare)